



WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

Gemeinde Wallerfangen bietet ab 21. März 2021 Corona-Schnelltest in der Festhalle Walderfingia an

Nach einem gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen der Länder und der neuen Testverordnung haben alle BürgerInnen einmal pro Woche einen Anspruch auf einen kostenlosen PoC-Antigen-Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis.

Die Gemeinde Wallerfangen bietet in der Festhalle Walderfingia, Bungertstraße, Wallerfangen, über eine Service-Firma an, sich bei einem Antigen-Schnelltest, der von geschultem Personal durchgeführt wird, einmal pro Woche kostenlos auf eine Corona-Infektion testen zu lassen.

Eröffnet wird das Testzentrum der Gemeinde Wallerfangen am Sonntag, den 21. März 2021, 13.00 Uhr. Bis 17.00 Uhr besteht die Möglichkeit vor Ort, sich diesem Corona-Schnelltest zu unterziehen.

Der nächste Schnelltest-Termin ist für Freitag, 26. März 2021, von 16.00 bis 20.00 Uhr anberaumt.

Die weitere Testfolge wird Ihnen auf www.wallerfangen.de tagesaktuell sowie im Amtl. Bekannt-machungsblatt der Gemeinde Wallerfangen mitgeteilt.

Dieser Schnelltest soll vorgenommen werden z.Bsp. bei einem geplanten Besuch von Familienfeiern, Freunden, Schule oder Kita, wenn **kein** Verdacht auf eine Infektion besteht, **keine** Krankheitssymptome erkennbar sind oder **kein** Kontakt vorher zu einem Covid-19-Infizierten bestand.

Das geschulte Personal ermittelt das Ergebnis innerhalb von 15-30 Minuten mittels Teststreifen und stellt einen schriftlichen oder digitalen Nachweis auf das Smartphone oder Tablet aus.

Ist dieser Schnelltest positiv ausgefallen, müssen sich die entsprechenden Personen in häusliche Quarantäne begeben und das Gesundheitsamt des Landkreises Saarlouis wird sich mit diesen Personen zwecks weiterer Schritte in Verbindung setzen.

Erforderliche Terminbuchungen und aktuelle Infos zu dem Schnelltest sowie dem Testzentrum erhalten Sie unter www.saarland-schnelltest.de. Klicken Sie hier bitte den Button "wallerfangen" an.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Wallerfanger Bürgerinen und Bürger diesen Schnelltest auch in anderen Kommunen vornehmen lassen können. Der Schnelltest ist unabhängig vom Wohnort.

Mitzubringen sind unbedingt ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass und die Krankenkassenkarte.

Der Bürgermeister

Horst Trenz





Bereitschaftsdienste

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute) 18.03.2021, easy-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/4614658 19.03.2021, Limberg-Apotheke, Wallerfangen, Tel.: 06831/61777 20.03.2021, Doc`s-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/78000 21.03.2021, Odilien-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/77000

22.03.2021, City-Apotheke, Saarlouis, Tel: 06831/5014486 23.03.2021, Vauban-Apotheke Trennheuser OHG, Saarlouis, Tel. 06831/986150

24.03.2021, Abtei-Apotheke, Wadgassen, Tel: 06834/94130

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet. Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen

Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon:** 01805/ 663 006*

Kinderärztlicher Notfalldienst

Es gibt nur noch einen zentralen Standort für das gesamte West-Saarland, wo ein kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis.**

Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!

Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883

An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.

HNO Notfalldienst

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer 116-117 mitgeteilt.

Augenärztlicher Notfalldienst

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die Telefon-Nr. 116117 erreichbar.

Zahnärztlicher Notfalldienst

(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telef. Vereinbarung!): 20./21.03.2021

Dr. E. Bahr, Wallerfangen, Tel.: 06831/6391

Es wird auch auf die Internetseite **www.zahnaerzte-saarland.de** verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.

Tierärztlicher Notdienst

Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: http://tierarzt-saar.de/.abrufbar.

Hausärztliche Praxis Witold Raszowski

Facharzt für Allgemeinmedizin 66798 Wallerfangen • Hauptstraße 39 Tel. 06831/6321 • Fax 06831/6322

Nach langer und schwerer Erkrankung freue ich mich, mitteilen zu können, dass ich meinen Praxisbetrieb wieder persönlich übernehmen kann.

An dieser Stelle möchte ich einen großen Dank aussprechen an:

- Dr. med. Martin Hoffmann, für die Vertretung in meiner Arztpraxis und Betreuung meiner Patienten
 - meine treuen Patienten für das Vertrauen, das Verständnis und die netten Genesungswünsche
- meine Kollegen Frau Dr. med. J. Dick, Herrn Dr. med. K. Dick, Frau R. Ngobi-Dutt, Herrn M. Dutt, Frau D. Paul, Herrn Dr. A. Stockhausen, Herrn Dr. med. A. Borkowski, Herrn Dr. med. B. Milek sowie deren Praxisteams für die Unterstützung, Betreuung und Versorgung meiner Patienten
 - die Park-Apotheke Wallerfangen für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit
 - mein Personal, mit dessen Hilfe der Praxisbetrieb in den letzten Monaten aufrechterhalten bleiben konnte

Zur Einhaltung der Abstandsregelung bitten wir Sie, auch in Zukunft nach Möglichkeit einen Termin zu unseren Sprechzeiten zu vereinbaren.



AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Amtlicher Teil • Bekanntmachungen

558

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. März 2021

A. Amtliche Texte

Verordnungen

88 Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 6. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, haben sich für einen Zeitraum von 14 Tagen abzusondern. Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bzw. innerhalb von 14 Tagen bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet bei ihnen auftreten.

- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
- (4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsund Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind
- Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
- 2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygiene-konzente
 - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder G\u00fcter auf der Stra\u00e4e, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder

- 4 -

Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und
sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren
Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

- 4. bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.
- (2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
- 2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
- 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studienoder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

- die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- (3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
- 1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

- 2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
- Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
- 4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,

- 6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
- Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutzund Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes https://www.auswaertiges-amt.de sowie des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshin-weise für die betroffene Region ausgesprochen hat,
- Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

- (4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst
- 1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
- Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die

- zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
- Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3 Verkürzung der Absonderungsdauer

- (1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.
- (2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/covid-19-tests veröffentlicht sind, erfüllen.
- (3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.
- (4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

- (5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Personen, die aus Virusvariantengebieten einreisen.

§ 4 Zuständige Behörden

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.
- (2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
- 2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
- entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
- 4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 460) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

- (1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).
- (3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine
 gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern
 gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder
 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von
 der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben
 dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres
 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
- (2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:
- 1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse,

Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen.

- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
- 2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.
- 3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
- 4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
- alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden.
- 6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
- 7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Ge-

- sundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
- 8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
- Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
- 10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

- (3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.
- (4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3 Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Termine und im Falle des § 7 Absatz 6 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4 Betretungsbeschränkungen

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- (3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutzund Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich
 zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.
 saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern
 und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

- den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
- den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,

- 3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
- 4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
- 5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
- 6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

- (2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.
- (3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbaren weiteren Haushaltes.

- (4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.
- (6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.
- (8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden,

- wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.
- (2) Verboten sind die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (3) Untersagt sind die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienstoder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind
- Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
- 2. Abhol- und Lieferdienste,
- 3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- 4. Banken und Sparkassen,
- Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- 6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
- Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
- 8. Tankstellen, Raststätten,
- 9. Reinigungen und Waschsalons,
- 10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
- 11. Online-Handel,
- Babyfachmärkte,
- 13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
- 14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
- 15. Großhandel,
- 16. karitative Einrichtungen,
- 17. Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenmärkte und ähnliche Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt,
- 18. Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck,
- 19. Buchhandlungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten - verkaufen. Ein Bewerben über das Betriebsgelände hinaus von Warenarten oder Sortimenten, die nicht unter die Nummern 1 bis 10, 12 bis 14 und 17 bis 19 des Satzes 2 fallen, ist diesen Betrieben allerdings untersagt. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichend von Satz 1 und § 4 Absatz 1 dürfen Ladengeschäfte des Einzelhandels oder Ladenlokale, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Termine für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden, bei denen höchstens einem Kunden oder einer Kundin pro 40 Quadratmeter der Zutritt gewährt wird. Unabhängig von der Größe des Ladenlokals sind eine Kundin oder ein Kunde sowie eine weitere Person aus deren oder dessen Hausstand zulässig. Bei den Terminen sind die notwendigen Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden. Kinder im Alter von unter sieben Jahren werden bei Geltendmachung eines unabweisbaren Betreuungsbedarfes bei der erlaubten Höchstzahl der Kundinnen und Kunden nicht mitberücksichtigt.

- (4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelloder-Selbsttest vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.
- (5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Abweichend davon sind kontaktfreier Sport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zulässig. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:
- Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
- 3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
- 5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 7 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, Wildparks, Zoos, Bibliotheken, Museen, Galerien, Gedenkstätten und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote. Bei Museen, Galerien und Gedenkstätten ist eine vorherige Terminbuchung notwendig.

Auch ausgenommen sind Wettannahmestellen privater Anbieter, wenn kein physischer Zugang zu Innenräumen und auch kein Einblick in Innenräume und auf dortige Einrichtungen gewährt wird. Urkunden oder Zahlungsmittel dürfen lediglich durch Öffnungen hindurchgereicht werden. Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in einem ihnen zur Verfügung gestellten Zeitfenster das Wettgeschäft abwickeln. Der private Wettanbieter muss gewährleisten, dass nicht mehr als vier Kundinnen und Kunden zeitgleich vor der Wettannahmestelle warten und dass hierbei der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten wird. Eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.

Abweichend von Satz 1 können Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen höchstens einer Kundin oder einem Kunden sowie einer weiteren Person aus deren oder dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird; bei den Einzelterminen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen zulässig.

(7) Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

- (8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG Saarland –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.
- (8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.
- (9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie "Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2" in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)" in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das "Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Mi-

nisterium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

- (2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.
- (3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorgeund Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
- 2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
- 3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-

Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

- 4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
- 5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.
- (5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäf-

tigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10 Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre,

Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

- (2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.
- (3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere von Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.
- (4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.
- (5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.
- (6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13 Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

- (1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.
- (2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.
- (3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 463) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

- (1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztag.
- (2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

- (3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im "Lernen von zu Hause".

- (5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im "Lernen von zu Hause".
- (6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im "Lernen von zu Hause" erfüllt.

§ 1a Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- (1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.
- (2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schülern dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.
- (3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.
- (4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.
- (5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt der "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen".

§ 1b Regelung für den Schulbetrieb vom 8. bis zum 21. März 2021

(1) Der Präsenzschulbetrieb bleibt in der Zeit vom 8. bis 21. März 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzschulbetrieb ausgesetzt oder teilweise ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im "Lernen von zu Hause" beschult.

- (2) In der Zeit vom 8. bis 14. März findet für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen (4. Halbjahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe), für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 12 der Gemeinschaftsschulen (2. Halbjahr der Hauptphase) sowie für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen, schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt grundsätzlich für die entsprechenden Vorbereitungs- und Abschlussklassen an beruflichen Schulen, wobei die Abschlussklassen der Fachoberschulen, der Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen im Wechselunterricht beschult werden und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann. In der Zeit vom 15. bis 21. März erfolgt für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr die Abiturprüfung ablegen, eine zusätzliche Lernzeit grundsätzlich ohne Präsenzangebot. In der Zeit vom 15. bis 21. März findet für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, den Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechselunterricht beschult. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase kann an den beruflichen Schulen standortabhängig im Präsenzunterricht oder im Wechselmodell erfolgen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.
- (3) Ab dem 8. März erfolgt in den Grundschulen sowie in den Klassenstufen 5 bis 6 der Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen und in den entsprechenden Altersgruppen der Förderschulen die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im "Lernen von zu Hause". Über die in Absatz 2 und Satz 1 getroffenen Regelungen hinaus bleibt der Präsenzschulbetrieb an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bis zum 14. März ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.
- (4) Ab dem 15. März erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im "Lernen von zu Hause" zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Schülerinnen und Schülern auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 7 bis 11 der Gemeinschaftsschulen

- sowie in den nicht von Absatz 2 Satz 5 und 6 erfassten Klassen der beruflichen Schulen.
- (5) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des "Lernens von zu Hause" eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.
- (6) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 5 dargestellte Angebot Anwendung.
- (7) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die "Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

- (1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.
- (2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

- (2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.
- (3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungsund Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

- (1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" weiterhin stattfinden können.
- (2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieser nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 Fahrerlaubnisverordnung sind in der Präsenz zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen" über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen" über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

§ 8 Saarländische Verwaltungsschule

- (1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.
- (2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

- (1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ I und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.
- (2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

- die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
- im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

- (1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" zulässig.
- (2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.
- (3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.
- (4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich.

Kapitel 6

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und am 21. März 2021 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 470) außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. März 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

> In Vertretung Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung Strobel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Begründung

Allgemeines

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit verbreitet. Eine Infektion mit dem Virus kann die potentiell tödliche Covid-19-Erkrankung verursachen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren und tödlichen Krankheitsverläufen betroffen. Die Letalität der Erkrankung ist aber auf diese Personengruppen

nicht beschränkt. Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet.

Das Ziel der durch diese Verordnung getroffenen Maßnahmen ist es, die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, dadurch die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungehemmten Anstiegs von Infektionen und Krankheitsfällen zu vermeiden. Ihre Rechtsgrundlage finden die getroffenen Maßnahmen in § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, §§ 28a, 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 und 2 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, wobei dies grundsätzlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe von § 28a Absatz 3 Satz 4 bis 12 IfSG erfolgen muss, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG sind bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bundesweit abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben.

Dieses Ziel erklärt sich daraus, dass ein anhaltend hohes Niveau an Neuinfektionen zur Folge hat, dass in den Gesundheitsämtern bundesweit und so auch im Saarland eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden kann, was die ungehinderte und diffuse Ausbreitung des Virus begünstigt. Dies geht mit einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems einher, der es zum Schutze von Leib und Leben unbedingt vorzubeugen gilt. Neben die reine Morbidität und Mortalität durch Coronaviren tritt bei einer absehbaren pandemiebedingten Beeinträchtigung der gesundheitlichen Versorgung die Morbidität und Mortalität dadurch, dass auch Patienten mit anderen Erkrankungen nicht mehr ausreichend versorgt werden können.

Diesen Gefahren für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger ist von Seiten des Staates in Wahrnehmung seines verfassungsrechtlichen Schutzauftrags effektiv zu begegnen. Eine Abhilfe durch bloßen Ausbau der medizinischen Versorgungskapazitäten ist hierzu kein adäquates Mittel, zumal es bereits an einem präventiv wirkenden Ansatz fehlt. Ungeachtet dessen ist die Kapazität der Krankenhäuser ist auf der Grundlage von Leistungsdaten auf ein normales Krankheitsgeschehen in der Bevölkerung ausgelegt. Zwar wurden die Intensivbehandlungsplätze in den vergangenen Monaten soweit wie möglich ausgebaut. Der limitierende Faktor zum Betrieb dieser Kapazitäten ist jedoch das erforderliche qualifizierte Personal, das nicht in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum in ausreichender

A. Amtliche Texte

Verordnungen

93 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 558) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird § 7 Absatz 3 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. März 2021

Die Regierung des Saarlandes: Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Begründung Zur Aufhebung von Artikel 2 § 7 Absatz 3 VO-CP

Als Folge des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 10. März 2021, 2 B 58/21, in dem Artikel 2 § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 6. März 2021 (Amtsbl. I S. 561) vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde, wird hiermit Artikel 2 § 7 Absatz 3 der VO-CP aufgehoben. Durch diesen Schritt wird Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen und verdeutlich, dass der betreffende Absatz in seiner bisherigen Form keine Anwendung mehr findet. Die Öffnung von Ladenlokalen des Einzelhandels und Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, ist damit auch durch diese Rechtsverordnung gestattet. Allerdings müssen auch weiterhin die Hygieneregelungen und die Betretungsbeschränkungen gemäß § 4 der VO-CP beachtet und befolgt werden.

Bekanntmachung

Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen

Am **Donnerstag, den 25. März 2021**, **17.15 Uhr**, findet eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen statt. Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird zeitgleich im Foyer des Rathauses Wallerfangen übertragen.

Zuschauer können dort die Sitzung unter Berücksichtigung des geltenden Hygienekonzeptes verfolgen.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen vom 18. Februar 2021 Öffentliche Sitzung -
- 2. Vergabe Bauleistungen RÜ3 Felsberger Straße
- 3. Übertragung von Ausgabeansätzen gem. § 14 Abs. 4 EigVO
- 4. Deutsche Glasfaser, Ausbau Glasfasernetz (FttH)
- Neuwahl des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk Wallerfangen II (Gauorte ohne Oberlimberg)
- 6. Bildung von Haushaltseinnahmeresten und -ausgaberesten
- 7. Haushalt 2021
- 8. Stellenplan 2021
- 9. Prüfung des Jahresabschluss 2020 ff.
- 10. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Wallerfangen vom 18. Februar 2021 Nichtöffentliche Sitzung
- 12. Personalangelegenheiten
 - Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages, Kita Gisingen
- 13. Personalangelegenheiten
 - Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages, Kita Ittersdorf
- 14. Personalangelegenheiten
 - Eingruppierung eines Bauhofbeschäftigten
- 15. Personalangelegenheiten
 - Verlängerung der Aufstockung einer Teilzeitbeschäftigung

Mitteilungen, Anfragen und Anregungen
 86798 Wallerfangen, den 15. März 2021
 Der Bürgermeister
 Horst Trenz

Bekanntmachung

Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen

Am **Dienstag, den 23. März 2021, 17.15 Uhr,** findet eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen statt.

Die Sitzung wird als Videokonferenz durchgeführt.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird zeitgleich im Foyer des Rathauses Wallerfangen übertragen.

Zuschauer können dort die Sitzung unter Berücksichtigung des geltenden Hygienekonzeptes verfolgen.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsaus-schusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 16. Februar 2021 - Öffentliche Sitzung -
- 2. Stellungahme zu Bauanfragen und Bauanträgen
- 3. Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

B) Nichtöffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsaus-schusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 16. Februar 2021 - Nichtöffentliche Sitzung
- Genehmigung der Niederschrift über die Dringlichkeitssitzung gemäß § 41 Abs. 3 KSVG des Bau-, Vergabe-, Natur-, Umwelt- und Planungsausschusses des Gemeinderates Wallerfangen vom 22. Februar 2021 - Nichtöffentliche Sitzung-
- 6. Deutsche Glasfaser, Ausbau Glasfasernetz (FttH)
- Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Historisches Wallerfangen"; hier: Erstellung eines Nutzungskonzeptes für ein Gebäude
- 8. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Wallerfangen, den 15.03.2021

Der Bürgermeister

Horst Trenz

Ende des amtlichen Teils

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:

übriger Teil:

Anzeigen:

Anschrift:

amtlicher Teil: Bürgermeister Horst Trenz,

Rathaus, 66798 Wallerfangen

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle

Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Impressum



Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilung des Bauamtes

Streu- und Räumungspflicht bei Eis- und Schneeglätte

Zur Vermeidung von haftungsrechtlichen Folgen empfehle ich allen Bürgern der Gemeinde, die nachfolgenden Ausführungen aufmerksam zu lesen. Die Streu- und Räumungspflicht ist für den Bereich der Gemeinde Wallerfangen durch die Satzung über die Reinigung und Streuung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 03.12.1974 geregelt. Nach den Bestimmungen der Satzung obliegt grundsätzlich den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Streu- und Räumungspflicht für Gehweg und Straße jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen. Den Eigentümern der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkte Streu- und Räumungspflicht. Die Gemeinde ergänzt lediglich die Maßnahmen der Streupflichtigen bei den stark befahrenen und abschüssigen Straßen, wo besondere Gefahrensituationen auftreten können.

Ich darf darauf hinweisen, dass es der Gemeinde bei ihrer personellen und materiellen Ausstattung nicht möglich ist, alle Straßen des Gemeindegebietes rechtzeitig und zu gleicher frühzeitiger Stunde von Eis und Schnee zu räumen bzw. zu bestreuen. Daher können auch die bei auftretender Glätte meist telefonisch an die Verwaltung herangetragenen Bitten von Straßenanliegern und - benutzern nicht zu dem gewünschten Erfolg führen.

Für die Einschränkung des Streudienstes mit Streusalz gibt es darüber hinaus weitere ganz wichtige Argumente. Es ist unbestritten, dass sich die Verwendung von Streusalz im Winterdienst schädlich auf die Vegetation, das Grundwasser, den Straßenbelag und die Fahrzeuge auswirkt. Ebenso leiden die zumeist aus Betonrohren bestehenden Entwässerungskanäle. Um diese negativen Auswirkungen in Grenzen zu halten, ist es aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes unumgänglich, weitgehend auf den Einsatz von Streusalz zu verzichten und - wo technisch möglich - auf alternative Streumaterialien zurückzugreifen.

Auch die Gemeinde Wallerfangen wird aus den dargelegten Gründen und vor allem zum Schutz der Pflanzen am Straßenrand auf einigen Verbindungsstraßen beim Streudienst sparsam mit Streusalz umgehen. Die entsprechenden Strecken sind durch Hinweisschilder "Eingeschränkter Winterdienst" besonders gekennzeichnet.

Bei der Unterstützung der Streupflicht der Anlieger ist durch den Bauhof - wie eingangs bereits ausgeführt - lediglich sicherzustellen, dass bei Schnee- und Eisglätte gefährliche Straßenteile und verkehrswichtige Straßen vorrangig vor allen anderen Straßen geräumt und gestreut werden.

Zur Entschärfung von Extremsituationen sind zusätzlich in allen Ortsteilen der Gemeinde mit Granulat gefüllte Streukästen zur Verwendung für die Bürger aufgestellt.

Die aus den dargelegten Gründen unvermeidlichen Einschränkungen beim Winterdienst treffen insbesondere die motorisierten Verkehrsteilnehmer. Wenn alle Verkehrsteilnehmer ihre Fahrzeuge wintergerecht ausrüsten und sich den gegebenen Straßenverhältnisse anpassen, ist ein ordnungsgemäßer Verkehrsfluss trotz Einschränkungen im Winterdienst möglich.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf des Streu- und Räumdienstes in den Wintermonaten nicht im Straßen- und Gehwegbereich geparkt werden sollte. Diese Vorsichtsmaßnahme ist auch deshalb angebracht, weil gleichzeitig eigene Schäden und damit verbundene Ärgernisse verhindert werden können.

Der Bürgermeister Horst Trenz

Streugutbehälter

Kerlingen

Bedersdorf Dorfgemeinschaftshaus

Düren am Friedhof

Kreuzung Kerlinger-/Schloßstraße

Brunnenstr.

Gisingen Feuerwehrgerätehaus

Ihn am Hohberg
Ittersdorf an der Kirche

Zufahrt Hotel Scheidberg Schulstraße / Jakobusstraße

Am Kindergartengelände

Stockath Altgemein

Ecke Gisinger Weg / Stockath

Sermlinger Straße

Leidingen Kurzath

Kirche

Rammelfangen an der Kirche

Am Kirchenweg

St. Barbara Feuerwehrzufahrt / Dorfgemeinschaftshaus

Straße Zum Blauwald Insel "Römerfeld"

Zum Kaltenberg / Römerweg Hansenberger Weg, In der Lettkaul

Anliegerparkplatz am Ortseingang von St. Barbara

Wallerfangen Rodener Straße

Schäferbruch-/ Blaulochstraße Felsberger Straße (Treppe)

Elbinger Straße Frankenring Nelkenstraße

Lothringer -/ Augustiner Straße Danziger -/ Flachslandener Straße

Dr.-Kronenberger-Straße

Oberlimberg Anwesen Dorfstraße 3

Mitteilung des Eigenbetriebes Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen

Öffentlicher Aufruf zur Anzeige von versiegelten Grundstücksflächen zur Ermittlung der gesplitteten Abwassergebühr für die Grundstückseigentümer des Ortsteils Wallerfangen

Wie schon mehrmals über die amtlichen Mitteilungsplattformen veröffentlicht wurde, hat das Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen damit begonnen, die Bemessungsgrundlagen für die gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Den Grundstückseigentümern des Ortsteils Wallerfangen in den **Straßen der Buchstaben A -B** wurde daher ein Erhebungsbogen zugesandt. Unabhängig von der im Erhebungsbogen genannten Frist ergeht **gem. § 1 Abs. 3 der Vorschaltsatzung** zur künftigen Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren getrennt nach Niederschlags- und Schmutzwasser (gesplittete Abwassergebühr) der **öffentliche Aufruf**, innerhalb eines Monats der Auskunfts- und Anzeigepflicht der v.g. Satzung nachzukommen.

Nach Ablauf dieser Frist, ist das Abwasserwerk der Gemeinde Wallerfangen berechtigt die Niederschlagswassergebühren anhand der Datenlage zu erheben bzw. zu schätzen.

Wir bitten daher um Einhaltung der Frist im eigenen Interesse.

Wallerfangen, 15.03.2021

Der Werkleiter Horst Trenz



Sicherheit und Ordnung

Appell an die Hundebesitzer zur Brut- und Setzzeit!

In der **Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni** ist es nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Saarl. Jagdgesetz verboten, Hunde in einem Jagdbezirk außerhalb eingefriedeter Flächen frei laufen zu lassen, außer wenn sie zuverlässig den Bereich des Weges nicht verlassen.

Wege im Sinne dieses Gesetzes sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege sowie die dauerhaft angelegten oder naturfesten forstlichen Wirtschaftswege.

Darunter fallen jedoch nicht Maschinenwege, Rückegassen sowie Fußpfade (wie z. Bsp. viele Abschnitte der Premiumwanderwege!), hier sind Hunde immer angeleint zu führen.

Ebenfalls dürfen Hunde auf Wiesen, Feldern und Waldflächen nicht frei laufen, denn dadurch kann das Wild sowie brütende Vögel erheblich gefährdet werden.

Rehkitze und junge Hasen bleiben auf ihren Plätzen liegen. Um nicht gesehen zu werden, laufen sie nicht weg und werden dadurch bedingt Opfer von freilaufenden Hunden und verenden zum Teil qualvoll.

Deshalb appelliere ich an die Vernunft der Hundebesitzer und bitte um Beachtung der Vorschrift.

Der Bürgermeister Horst Trenz



Öffnungszeiten und Sprechstunden

Öffnungszeiten und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

Termine im Rathaus Wallerfangen ab sofort nur nach Terminabsprache möglich

Das Rathaus der Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltung des Wasserleitungszweckverbandes "Gau-Süd", Wallerfangen, sind aufgrund der sich verschärfenden Corona-Pandemie ab sofort nur nach Terminabsprache für den Publikumsverkehr erreichbar.

Es wird gebeten, bei Anliegen auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückzugreifen, um mit den SachbearbeiterInnen im Rathaus Kontakt aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich beim Pförtner am Rathauseingang anzumelden.

Im Rathaus ist das Tragen einer Schutzmaske Pflicht, ebenso das Desinfizieren der Hände.

Ich bitte um Verständnis angesichts der prekären Situation.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes "Gau-Süd", Wallerfangen

nachmittags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montag: geschlossen Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geschlossen Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr Freitaa: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geschlossen.

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/ Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung "Standesamt Dillingen/Saar".

Der Dienstsitz des "neuen" Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!
Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212
www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

■ Öffnungszeiten Museum "Haus Saargau"

in Wallerfangen-GisingenAdresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Sonntag und Feiertag: 14.00-17.00 Uhr,

Sprechstunden

Do und Fr-: 10.00 Uhr-12.00 Uhr

Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21 Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786 Förster

Der für den Gemeindewald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der

Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699

Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427,

E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herrn Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

natiaus	06831/6809-0
Rathaus Fax-Nr	06831/680950
E-Mail:i	nfo@wallerfangen.de
Internet:	www.wallerfangen.de
Wasserleitungszweckverband	
Verwaltung	06831/6809-0
Fax	
E-Mail:	info@wzvgs.de
Bereitschaftsdienst	0178/6112001
Beigeordnete	
Schirra Stefan	06831/964597
Kiefer Wolfgang	06831/64184
Ortsvorsteher	
Bedersdorf (Grasmück Lothar)	06837/1873
Düren (Grundhefer Maria Luise)	06837/829
Gisingen (Heffinger Ulrike)	
Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang)	06837/534
Ittersdorf (Rickert Heinz)	06837/891
Kerlingen (Schmidt Werner)	
Rammelfangen (Harpers Gabriele)	
St. Barbara (Schirra Stefan)	
Wallerfangen (Harenz Julia)	
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschafte	
Wallerfangen	
Leidingen/Bederdorf: Ursula Pieper, Bedersdo	orf. Tel: 06831/175810
Kerlingen/Düren: Werner Schmidt, Kerlinger	
	Tel: 06837/7118
Gisingen: Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Sc	heidberg 9a.
and the state of t	
Ihn: Wolfgang Schmittt, Ihn,Rammelfanger St	
Ittersdorf: Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdo	
THE TOTAL TRAINE COOCH COMMISSION THOUGH	
Rammelfangen: Thomas HANS Rammelfan	Tel: 06837/74130
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfang	Tel: 06837/74130
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfanger: Tel: 06837/7080860	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, S	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr.
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr.
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, S 4,	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schulen Grundschule Wallerfangen	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schulen Grundschule Wallerfangen	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schirra, Schulen Grundschule Wallerfangen	t. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schirra, Schulen Grundschule Wallerfangen Fax Grundschule Gisingen Fax	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422 06837/91001 06837/7080051
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schirra, Stefan Schirra, Schulen Grundschule Wallerfangen Fax Grundschule Gisingen Fax FGTS	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, St. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422 06837/91001 06837/7080051
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, St. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422 06837/7080051 06837/7080050 06831/964585
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Schulen Grundschule Wallerfangen Fax FGTS Gemeinschaftsschule Am Limberg Fax	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, St. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422 06837/7080051 06837/7080050 06831/964585 06831/964594
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422 06837/7080051 06837/7080050 06831/964585 06831/964594 06831/643425
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, st. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422 06837/7080051 06837/7080050 06831/964585 06831/964594 06831/643425
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, St. Barbara, Keltenstr. Tel: 06831/964597 06831/965199 06831/643422 06837/7080051 06837/7080050 06831/964585 06831/964594 06831/643425 06837/7968
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schule Wallerfangen Fax	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen, Landstr.
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan St	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen, Landstr.
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schile Mallerfangen Fax	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 4 gen, Landstr.
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Stefa	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 4 gen, Landstr.
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Sc	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 3 gen, Landstr. 4 gen, Landstr.
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schule Wallerfangen Schießen: Fax Stefan Schirra, Schirrangen Schirderigia Wallerfangen Sporthalle Scheidberg Heimatmuseum Wallerfangen	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Stefa	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schule Wallerfangen Fax	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, gen, Landstr. 2 gen,
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfantel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, S. 4,	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, bt. Barbara, Keltenstr Tel: 06831/964597 06831/964599 06831/9643422 06837/7080051 06837/7080050 06837/708050 06831/964585 06831/964594 06837/1283 06837/1283 06837/1283 06837/901988 ttl 28, 06831/643432 06831/643017 06831/60402 06831/60591 06837/1723 06831/60297 06837/912762 06831/9620 06831/9620
Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen: Tel: 06837/7080860 Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, Stefan Schule Wallerfangen Fax	Tel: 06837/74130 gen, Landstr. 1 a, bt. Barbara, Keltenstr Tel: 06831/964597 06831/964599 06831/9643422 06837/7080051 06837/7080050 06837/708050 06831/964585 06831/964594 06837/1283 06837/1283 06837/1283 06837/901988 ttl 28, 06831/643432 06831/643017 06831/60402 06831/60591 06837/1723 06831/60297 06837/912762 06831/9620 06831/9620



Die Ortsvorsteher



Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück Tel.: 06837/1873

www.bedersdorf.de



Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer Tel.: 06837/829

www.dueren-saar.de



Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger

Tel.: 06837/7372 www.gisingen.de



lhn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt

Tel.: 06837/534



Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert

Tel.: 06837/891 www.ittersdorf.de



Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt

Tel.: 06837/7118



Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt

Tel.: 06837/534

Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers

Tel.: 06837/74237 www.rammelfangen.de



St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra

Tel.: 06831/964597

www.stbarbara-online.de



Wallerfangen

mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz Telefon 06831/7617047 www.wallerfangen.de www.oberlimberg.de

Osterüberraschung

Liebe Eltern, Liebe Kinder.

auch 1 Jahr nach Beginn der Pandemie müssen wir alle noch mit vielen Einschränkungen leben. Daher möchte ich euch und euren Kindern auch in diesem Jahr das Osterfest ein wenig versüßen.

Damit ich dem Osterhasen rechtzeitig Bescheid geben kann, schickt mir bitte bis zum 31. März eine E-Mail an ostergruesse2021@gmail.com mit eurer Adresse und der Anzahl der Kinder. Der Osterhase wird am Ostersamstag, den 3. April vermutlich nachmittags ab 15Uhr unterwegs sein. Nach der Aktion werden selbstverständlich alle Daten gelöscht. Aus organisatorischen Gründen kann der Osterhase nur im Ortsteil Wallerfangen mit Oberlimberg beauftragt werden.

Frohe Ostern wünscht

Julia Harenz Ortsvorsteherin

Redaktionsschluss-Vorverlegung Ostern

Die Osterfeiertage machen eine Redaktionsschluss-Vorverlegung erforderlich.

KW 13 – Karfreitag

Vorverlegung auf Freitag, 26. März, 10 Uhr

KW 14 – Ostermontag

Vorverlegung auf Gründonnerstag, 01. April, 10 Uhr Bitte reichen Sie Ihre Berichte zu den o.g. Terminen rechtzeitig ein, später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden. LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



Feuerwehr und DRK

Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen

Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen. Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!



Notruf Feuerwehr 112 (ohne Vorwahl)

Rettungsdienst 112

110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf

Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)

Löschbezirk West

Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)

Gemeindejugendwart

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,

Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,

06837-1299 oder 06837-912750 06837-1783 oder 06837-74493 06837/74521 oder 0152/26358441 0163/3941244 oder 0151/17261615 0174-8222133

06831-69542

06837-1510



Jung und alt



Alle Kinder aus der Gemeinde Wallerfangen, die uns bis Gründonnerstag ein selbstgemaltes oder selbstgebasteltes Bild vom Osterhasen einreichen, erhalten ein kleines Osternest von uns - natürlich direkt vor die Haustüre geliefert!

- Bild malen oder basteln
- Foto davon per E-Mail an uns
- Name, Alter, Adresse angeben nicht vergessen

Einsendungen bis Gründonnerstag per E-Mail an: jungeunion.gisingen@gmx.de





Gemeinde Wallerfangen &

Netzwerk Nachbarschaft Wallerfangen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der anhaltenden Situation möchten wir Ihnen gern weiterhin unseren *Einkaufsservice* anbieten. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie Hilfe benötigen und niemanden im Familien– oder Bekanntenkreis haben, der Sie bei der Beschaffung von Lebensmitteln, Hygieneartikeln oder Arzneimitteln unterstützen kann.

Aktuell ein großes Thema ist die Organisation von Impfterminen und das Wahrnehmen von diesen. Durch die Gemeinde Wallerfangen wurden wir angefragt, ob wir als Nachbarschaftsnetzwerk hier unterstützend tätig werden können.

Gern möchten wir besonders die Menschen unterstützen, die auf sich allein gestellt sind und sowohl Hilfe bei der *Organisation eines Impftermines* als auch einen *Fahr- und Begleitservice* benötigen. Unterstützt dabei werden wir auch vom Enner Dorfverein aus Ihn. Vielen Dank.

Allerdings stellen die Organisation und Fahrten einen hohen zeitlichen Aufwand dar, daher können wir unsere Hilfe nur gemäß unseren Kapazitäten anbieten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter unserer Bereitschaftsnummer:

Telefonnummer: 0160 / 6079103

(Bitte hinterlassen Sie ggf. eine Nachricht mit Namen und Telefonnummer auf unserem Anrufbeantworter.

Wir rufen Sie dann schnellstmöglich zurück.)

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Gemeinde Wallerfangen &

Ihr Vorstand Netzwerk Nachbarschaft

Aufruf in eigener Sache:

Wir sind (gerade in der momentanen Pandemie-Lage) immer offen und dankbar für neue Helfer/innen. Sollten Sie Interesse haben, unser Projekt unterstützen zu wollen und sich als Helfer/in registrieren lassen, können Sie sich ebenfalls unter oben genannter Rufnummer melden oder eine E-Mail schicken an: newenawa@gmx.de

Vielen Dank

Historisches Museum Wallerfangen





Kultur und Freizeit



Corona-Schnelliests

Seit einem Jahr beschäftigt uns die Corona-Pandemie. Unser Alltag hat sich erheblich verändert; die Einschränkungen durch die Pandemie betreffen jeden Einzelnen in mehr oder weniger großem Umfang.

Abstandsregeln, Maskentragen, Homeoffice, Schulschließungen, geschlossene Restaurants und Geschäfte, Besuchsbeschränkungen in Altenheimen und Krankenhäusern - Politiker und Virologen

bemühen sich mit diversen Maßnahmen um die Bekämpfung des Virus.

Leider resultieren aus diesen Maßnahmen oft Kurzarbeit, Arbeitsverlust, drohende Insolvenzen, aber auch erhebliche Auswirkungen auf die Psyche der Menschen.

Große Hoffnung setzen alle auf die Corona-Impfung. Leider läuft das Impfen aktuell eher schleppend, da es an Impfstoff mangelt.

Es ist zu hoffen, dass im 2.Quartal mehr Impfstoff zur Verfügung steht und dass durch Hinzunahme der Hausärzte die Zahl der Geimpften deutlich ansteigt.

Die Altenheimbewohner sind mittlerweile großenteils geimpft und auch zahlreiche Angehörige der 1. und 2. Priorisierungsgruppe haben zumindest die 1. Impfung erhalten.

Eine weitere wichtige Säule der Pandemie-Bekämpfung ist das Testen.

V.a. die zunehmend verfügbaren Schnelltests sind dabei enorm wichtig.

Aktuell hat jeder Bundesbürger das Recht auf einen kostenlosen Schnelltest pro Woche.

Diese Tests sollte man v.a.nutzen bevor man engeren Kontakt zu andere Menschen hat.

Ganz wichtig sind Schnelltests in den Schulen. Sie bieten eine große Chance, den Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen, wenn auch möglicherweise nur mit Masken und im Wechselunterricht.

Auch Tests in den Betrieben sind sinnvoll.

Möglicherweise wird demnächst der Besuch eines Restaurants oder einer Veranstaltung mit einem vorherigen Test verknüpft.

Mittlerweile gibt es auch eine zunehmende Zahl von Corona-Schnelltests zum Selbsttest.

Diese Tests sind einfach anzuwenden. Der Abstrich wird je nach Test im Mund oder Rachen entnommen; bei vielen Tests reicht die Abstrichentnahme aus dem vorderen Nasenabschnitt ("Nasenpopeltest") oder aus der Mundhöhle.

Mein Appell: halten Sie sich weiterhin an die Abstands- und Hygieneregeln, auch wenn Sie vielleicht schon geimpft sind, und nutzen Sie die angebotenen Tests.

Insbesondere sollten die Tests in den Schulen bei möglichst allen Schülern regelmäßig durchgeführt werden.

Dr. Jutta Dick



Es tut sich was im Freibad





Wer in diesen Tagen am Freibad vorbeispaziert, sieht möglicherweise die Reinigungsarbeiten an den Becken oder die Fahrzeuge verschiedener Firmen.

Das Nichtschwimmerbecken ist bereits gereinigt und wartet auf die Befüllung mit sauberem Wasser.

Es sieht so aus, als wollte unser Bürgermeister in die Annalen eingehen als Freibad-Sanierer. Und da hat der Förderverein überhaupt nichts dagegen!

Nach einem Jahr Pause hoffen alle Freibadfreunde trotz Corona auf eine möglichst ungetrübte Freibadsaison, wenn auch wahrscheinlich mit Abstandsregeln, strengen Hygienemaßnahmen und Kontrollen der Besucherzahlen.

Seit letztem Jahr liegen dazu reichlich Erfahrungen vor aus verschiedenen Kommunen und Bundesländern.

Es bietet sich an, diese Erfahrungen zu nutzen und in ein Konzept für die Freibadöffnung einfließen zu lassen.

Der Förderverein steht zur Unterstützung bereit.

Dr. Jutta Dick

Freibad Wallerfangen ... mehr als schwimmen



Sport und Gesundheit

Räucherfischverkauf am Ihner Weiher

Karfreitag den 02.04.2021 von 13.00 bis 18.00 Uhr Frisch geräucherte Forelle 6 €

Nur auf Vorbestellung bis 27.03.2021

Tel. 06837 909475 und 017645658103

Telefonisch an Werktagen ab 17.00 Uhr und an Wochenenden ganztägig. oder auf unserer Homepage

www.asv-ihn-leidingen.de Außerdem bieten wir:

Frisch geräucherten Stremellachs, so lange der Vorrat reicht.

Lieferung innerhalb von Ihn



Tennisclub Blau-Weiß Wallerfangen

Arbeitseinsatz und Reif und Möller Cup ab 6. April 2021

Liebe Clubmitglieder,

wir hoffen, ihr seid bisher gut durch die Pandemie gekommen und es geht euch aut.

Die neue Saison steht vor der Tür und wir möchten unsere Anlage wieder fit machen für die kommenden Spiele.

Hierzu brauchen wir jede helfende Hand und freuen uns über jede Unterstützung. Aufgrund der aktuellen Situation meldet euch bitte per E-Mail, bis spätestens Freitag vor dem jeweiligen Termin, unter nicole.weber5@tonline.de an.

Termine Arbeitseinsatz – jeweils Samstag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr 20. März 2021, 27. März 2021, 3. April 2021

Nachdem unser traditionelles Turnier im letzten Jahr ausfallen musste, findet das diesjährige Turnier, wenn es die Coronasituation zulässt, ab 6. April 2021 statt. Drückt alle die Daumen, dass es in diesem Jahr stattfinden kann.

Bleibt gesund und auf ein baldiges Wiedersehen! Der Vorstand



Umwelt

WO und WIE entsorge ich WAS

Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572, zu kontaktieren.

Wasserversorgung

Wasserleitungszweckverband "Gau-Süd", Wallerfangen

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt. Ferner ist der EVS für Fragen "Rund um den Müll" ihr Ansprechpartner.

EVS Kunden-Service-Center Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr) Service-abfall@evs.de

www.evs.de

Abfuhrunternehmen

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/9551227

Info/Reklamationen zur Gelben Tonne

Firma Adam GmbH, Telefon: 06835/955 1229

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www evs de

Blaue Tonne (Papier)

Fa. Remondis, Tel: 0180/208 0 208

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;

die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen!

Elektro Gesetz

Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?

Bei den Wertstoffzentren des EVS in Saarlouis und Dillingen können die Elektro-Geräte entsorgt werden.

energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610 Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/7610191.

Die Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle sind wie folgt: freitags von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Bitte Auflagen im Rahmen der Corona-Pandemie beachten: Die Besuche sind auf das notwendige Minimum zu beschränken; die Hygiene- und Abstandsregeln von zwei Metern sind einzuhalten; die Anzahl der Anlieferer wird begrenzt, es dürfen immer nur maximal 3 Fahrzeuge gleichzeitig aufs Gelände; es ist mit Wartezeiten zu rechnen; es erfolgen keine Hilfestellungen beim Entladen vor Ort; den Anweisungen des Personals ist dringend Folge zu leisten.

Die Benutzung der Kompostieranlage ist gebührenpflichtig und ist beim Aufsichtspersonal in bar zu zahlen. Die Gebührenhöhe hängt ab von der Größe und der Transportkapazität des anliefernden Fahrzeugs. Weitere Auskünfte erteilt die Stadtgärtnerei unter Telefon (06831) 7610191. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit steht die Grüngutsammelstelle auch Bürgerinnen und Bürger aus Wallerfangen zur Verfügung. Anlieferungen aus anderen Kommunen können nicht angenommen

Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/704140 Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag + Donnerstag von 09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Mittwoch + Freitag 09.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Samstag von 08.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00Uhr

Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

Öffnungszeiten von 1.01.-15.06. und 16.08.-31.12.:

Montag bis Freitag: von 9:00-12:30 Uhr und 13:00-16:45 Uhr Samstag: 9:00-14:15 Uhr

Öffnungszeiten vom 16.06.-15.08.:

Montag bis Freitag: 7:30-11:00 Uhr und 11:30-15:15 Uhr Samstag: 7:30-12:30 Uhr

Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

energiSaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die energiSaar zuständig

Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energiSaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email av-strom@energis-netzgesellschaft.de

zu benachrichtigen.

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

Weiter ist die energiSaar erreichbar:

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email anfrage@energis-netgesellschaft.
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email service@energis-netzgesellschaft.de
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611

Gas: 0681/9069-2610



Kirchen

Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen -St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius Leidingen

Corona-Regeln...

während der hl. Messe: Bitte melden Sie sich in den Pfarrbüros an oder bringen Sie einen Zettel mit Ihrem Namen und Ihrer Telefonnummer mit. Tragen Sie während der hl. Messe ununterbrochen einen Mund-Nase Schutz. Halten Sie Abstand. Setzen Sie sich bitte nur auf die markierten Plätze. Die Kommunion wird an den Platz gebracht. Die-/Derjenige, die/ der die Kommunion empfangen möchte, bleibt bitte stehen, wer keine Kommunion möchte, setzt sich hin.

für unsere Pfarrbüros: Seit dem 17.12.2020 sind unsere Pfarrbüros für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch oder per E-Mail sind wir aber zu den Bürozeiten für Sie erreichbar.

für die Pfarrbücherei: Auch die Pfarrbücherei bleibt seit dem 17.12.2020 geschlossen. Bitte beachten Sie die Artikel unter Mitteilungen und Termine

für die Erstkommunionvorbereitung: Die Vorbereitungen zur Erstkommunion im Januar, Februar und März fallen aus. Über die Schulen oder Online, verteile ich Arbeitsblätter.

HI. Messe im Altenheim oder Nikolaushospital: Bitte erkundigen Sie sich vor Ort, ob Gottesdienste stattfinden, hängt von der jeweiligen Besuchsregelung ab.

Krankenkommunionbesuchsdienst: Dieser darf nicht stattfinden. Liegt jedoch jemand im Sterben, komme ich zu Ihnen nach Hause, wenn Sie mich (an-)rufen.

Hinweis zur Pfarrkirche St. Katharina in Wallerfangen: Da das Portal noch nicht repariert ist, muss die Kirche leider geschlossen bleiben. Die Kirche ist zu den Gottesdiensten und donnerstags von 15.30 bis 17.30 Uhr geöffnet. H. Gräff, Pfr.

Gottesdienstordnung

Donnerstag, 18.03.2021 - Hl. Cyrill v. Jerusalem

16.30 Uhr Ittersdorf - Kreuzweg

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

Hochfest Hl. Josef, Bräutigam der Gottesmutter Maria

Freitag, 19.03.2021

18.00 Uhr Gisingen - Festhochamt an EWIG GEBET

19.00 Uhr Gisingen - Vesper mit Te Deum und eucharistischem Segen

5. Fastensonntag - MISEREOR - Kollekte

Samstag, 20.03.2021 17.00 Uhr Ittersorf - Hl. Messe

Sonntag, 21.03.2021

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe (L. Schneider) 17.00 Uhr Wallerfangen - Bußandacht, anschl. Beichte

Dienstag, 23.03.2021 - Hl. Turibio v. Mongrovejo

16.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

Hochfest der Verkündigung des Herrn

Mittwoch, 24.03.2021

18.00 Uhr Ittersdorf - Vorabendmesse

Donnerstag, 25.03.2021

16.30 Uhr Ittersdorf - Kreuzweg

18.00 Uhr St. Barbara - Festhochamt

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im St. Nikolaushospital (wird übertragen)

Telefonnummern der Pfarrgemeinden

Pfarrer Herbert Gräff (0 68 31) 96 49 00

@ pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfan-

gen.de

Gemeindereferentin **Gaby Mertes**

(0 68 31) 6 43 10 09

@ gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfan-

gen.de

Villeroystraße 7 • 66798 Wallerfangen Pfarramt St. Katharina Wallerfangen @ pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-waller-

fangen de

Sekretärin: Christine (0 68 31) 96 49 00 (0 68 31) 96 49 02 Schnubel

Öffnungszeiten des Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Büros:

Zuständig für Absprachen der Sterbefälle aller Dörfer, Abrechnungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen,

Einzahlungen von Kollekten, Kerzengeld usw. von Gisingen, Kerlingen, Bedersdorf und St.Barbara

Pfarramt St. Martinus

Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf Ittersdorf @ pfarramt.ittersdorf@t-online.de

Sekretärin: Ursula Schulz (0 68 37) 2 30

6 (0 68 37) 90 10 18

Öffnungszeiten des Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr

Büros:

Zuständig für Anmeldungen zu Trauungen

und Taufen in allen Gauorten

Messbestellungen für alle Gauorte - Pfarrbriefe für alle Gauorte liegen im Pfarrbüro Ittersdorf zum Abholen

Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)

Sportplatzstraße 64 @ st.katharina-wallerfangen@

kita-saar.de

(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der

Anrufbeantworter) (0 68 31) 64 34 32 6 (0 68 31) 6 43 10 17

Mi 15-17 Uhr • So 10 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Bücherei Wallerfangen

Uhr

@ buecherei@pfarreiengemeinschaft-waller-

fangen.de

Beichte im Beichtzentrum Samstagvormittag 10.00 - 11.00 Uhr Saarlouis St. Ludwig

Pfarrbrief im Internet: www.dekanat-wadgassen.de

(06834) 94 34 95 Caritas Sozialstation

Wadgassen

Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz Sonntag, 21.03.2020, 10.00 - 11.45 Uhr

Sondervortrag, Thema: "'Eine besonders kostbare Perle' - habe ich sie gefunden?"

Anschließend: Wachtturm-Studium, Thema: "Die große Volksmenge anderer Schafe preist Gott und Christus"

Donnerstag, 25.03.2021, 19.00 - 20.45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort: Themen u.a.: "Glaube und Vertrauen machen

Anschließend: Unser Leben als Christ, Themen u.a.: "Warum wahre Christen Mut brauchen"

Ansprechpartner und Zugangsdaten: Philipp Höhn, Mobil: 0174 - 7422533 Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.

Gemeindenachrichten der neuapostolischen Kirche, Gemeinde Saar

Sonntag, 21.03.2021

10.00 Uhr Saar / Zuhause: Jugend-Gottesdienst-Übertragung aus Zweibrücken

Mittwoch, 24,03,2021

19.30 Uhr Saar / Zuhause: Gottesdienst

Wir bitten um Verständnis, dass die Gottesdienste Sonntags und Mittwochs nur stattfinden können wenn die jeweiligen Inzidenzzahlen es zulassen. Eine mögliche Absage wird auf den üblichen Kanälen frühzeitig bekanntgegeben.

Parallel zu den Sonntagsgottesdiensten vor Ort finden weiter Zentral-Gottesdienste per Video-Übertragung, aus der Verwaltung in Dortmund,

Link zum youtube-Kanal: www.videogottesdienst.nak-west.de

Beginn der Übertragung 09:45 Uhr Beginn des Gottesdienstes 10:00 Uhr

Möglichkeit der Telefoneinwahl: **069 5060-9805; -9806; 9807; -9808 oder** 069 7104 45671 Eine PIN-Eingabe ist nicht notwendig. Jede Nummer verfügt über eine

begrenzte Teilnehmerkapazität. Sollte ein Anschluss besetzt sein, bitte eine der anderen Telefonnummer verwenden.

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlich dazu ein.

Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis

Sonntag, 21.03.2021

10.00 Uhr **Abendmahlsgottesdienst** i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfr. Volker Hassenpflug)



Sonstiges

Bauernverband Saar

Landwirtschaftliche Flächen von Müll und Hundekot freihalten!

Das freundliche Wetter lockt derzeit Spaziergänger, Radfahrer, Hundehalter und andere Erholungssuchende in Feld und Flur. Die saarländischen Landwirtinnen und Landwirte haben hingegen mit ihren Ernte- und Pflegearbeiten auf den Äckern und Wiesen begonnen und sind vermehrt mit schwerem Gerät auf den Feldwegen unterwegs.

Auf den heimischen Wiesen und Feldern produzieren die Bäuerinnen und Bauern neben Getreide frische Produkte wie Salat, Obst, Wein und Gemüse, das direkt vom Feld in die Ladentheke kommt. Die hohen Qualitätsansprüche an die Rohstoffe können Landwirte nur mit Unterstützung der Freizeitsuchenden erfüllen und wir bitten daher insbesondere die Hundehalter, ihre Tiere von diesen Flächen fernzuhalten, vor allem Hundekot zu entfernen. Mit Hundekot verunreinigtes Erntegut ist besonders für Nutztiere gesundheitsgefährdend. Vor allem bei trächtigen Rindern kann die Aufnahme von verunreinigtem Futter zu Fehlgeburten führen. Gelangen Abfälle wie Dosen, Glas oder Kunststoffe in den Futterkreislauf von Nutztieren können diese Fremdkörper zu schweren inneren Verletzungen oder gar zum Tod des Tieres führen, von teuren Schäden an Maschinen ganz zu schweigen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass unsere heimischen Wildtiere während der Brut- und Aufzuchtzeit, zwischen dem 1. März und dem 30. Juni besonders empfindlich sind. In diesem Zeitraum gilt daher nicht nur die naturschutzrechtliche, sondern auch die moralische Verpflichtung der Leinenpflicht, um die Kinderstube des Wildes nicht zu stören.

Der Berufsstand appelliert deshalb an alle Mitbürger, landwirtschaftliche Flächen möglichst nicht zu betreten, Hunde anzuleinen, deren Hinterlassenschaften zu entfernen und Abfälle dort nicht zu entsorgen. Rücksichtnahme hilft Natur und Landwirtschaft und damit Allen.

Umzug des Pflegestützpunktes im Landkreis Saarlouis

Aufgrund eines Umzugs ist der Pflegestützpunkt des Landkreises Saarlouis am 18. März ab 12.00 Uhr und am 19. März telefonisch nicht zu erreichen. Ab Montag, den 22. März, steht der Pflegestützpunkt dann wieder in seinen neuen Geschäftsräumen im Landratsamt, Kaiser-Friedrich-Ring 31, zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Pandemie ist der Pflegestützpunkt derzeit nur telefonisch unter 06831/120630 zu erreichen.

Demenz-Verein Saarlouis e.V.

Demenz in Zeiten von Corona - Demenz-Verein Saarlouis bietet weiterhin Beratung und Hilfe

Pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz stehen in diesen Zeiten vor speziellen Herausforderungen. Meist sind die Menschen mit Demenz bereits älter und von weiteren Erkrankungen betroffen, die sie zur Risikogruppe zählen lassen. Hinzu kommt ein fehlendes Verständnis für die Pandemie oder die Schwierigkeit, die Sicherheitsmaßnahmen Abstand-Hygiene-Alltagsmaske einzuhalten.

Die Einschränkungen im Angebot von Entlastungsangeboten führt zu einer vermehrten Belastung der pflegenden Angehörigen. Eine Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz kann nur gelingen, wenn die Pflegepersonen auf sich achten und gesund bleiben. Es gilt, Besuche auf mindestmaß zu beschränken und anderweitige Kommunikationskanäle zu nutzen. Dennoch kann bspw. durch eine feste Kontaktperson im Rahmen einer häuslichen Betreuung Unterstützung und Entlastung gewährleistet werden. Die Entlastungszeiten sollten Angehörige für sich selbst nutzen, um sich zu erholen. Die Ruhezeiten des Menschen mit Demenz können ebenso dafür genutzt werden. Als weitere Entlastung können ehrenamtliche Dienste wie z.B. Einkaufshilfen oder Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden.

Gerade in der angespannten Situation der Corona-Pandemie ist der Demenz-Verein Saarlouis für Angehörige und Betroffene da. Die spezialisierte Demenz-Fachberatung in Beauftragung durch den Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis ist weiterhin persönlich im Demenz-Zentrum möglich, in dringenden Fällen und bei fehlender Betreuungsmöglichkeit auch als Hausbesuch und natürlich auch telefonisch.

Kontakt: Demenz-Verein Saarlouis e.V., Ludwigstr. 5, 66740 Saarlouis Beratung: 06831/48818-0

E-Mail: beratung@demenz-saarlouis.de

Frühjahrstagung Demenz Digital am 18. Mai 2021

Am 18. Mai 2021 veranstaltet der Demenz-Verein Saarlouis e.V. die diesjährige Frühjahrstagung mit vielen Kooperationspartnern, erstmals digital via Zoom.

Die Fachvorträge befassen sich einerseits mit der Versorgungssituation von Menschen mit Demenz und Möglichkeiten von Verbesserungen im



pflegerischen Bereich sowie mit medizinischen und gerontopsychiatrischen Themen.

Nach der Eröffnung durch die Vorsitzende des Demenz-Verein Saarlouis e.V. Frau Dagmar Heib und weiteren Grußworten von Ministerin Monika Bachmann und Landrat Patrik Lauer sind viele Vorträge von bundesweit anerkannten Experten vorgesehen.

Der Frühjahrstagung wird organisiert vom Demenz-Verein Saarlouis e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Saarlouis - Leitstelle "Älter werden", Kreisstadt Saarlouis - Seniorenmoderatorin, Deutsche Alzheimergesellschaft Landesverband Saarland e.V., der Landesfachstelle Demenz Saarland, mit besonderer Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Die Frühjahrstagung ist eine Veranstaltung der beruflichen Fort- und Weiterbildung nach dem saarländischen Weiterbildungsgesetz.

Beginn 09.00 Uhr, Ende ca. 16.30 Uhr. **Teilnahmegebühr: EUR 55,- pro Person.**

Ermäßigt (gegen Nachweis) für Mitglieder des Demenz-Verein Saarlouis e.V., Schüler, Studenten und Gruppen ab 10 Personen für einen Tag EUR 45,-

Frühbucher-Rabatt

Bei Anmeldung **bis zum 01.04.2021** gilt grundsätzlich die **ermäßigte Teilnahmegebühr.**

Informationen bzw. Tagungsprogramm und Anmeldeunterlagen unter

Telefon: 06831/4 88 18 0 per Fax 06831/4 88 18 23 oder per Email: info@demenz-saarlouis.de www.demenz-saarlouis.de

Auskunft in Rentenangelegenheiten

Corona - Rentenanträge telefonisch stellen

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am **Dienstag**, dem 23. März 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenantragstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

ANMELDUNG - INFO 06831/76020 - info@keb-dillingen.de www.keb-dillingen.de

Kaufm. Berufsbildungszentrum Saarlouis

Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur Fachhochschulreife

Aufnahmevoraussetzungen:

Für die Klassenstufe 11:

- Mittlerer Bildungsabschluss oder für Schüler aus G8 nach der Klassenstufe 9 mit Versetzung in die Klassenstufe 10 und
- einjähriger Praktikantenvertrag im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.

Abschlussberechtigungen:

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

www.kbbzsaarlouis.de

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen am KBBZ SLS

Sie können sich ab sofort für die Fachoberschule, die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie die Berufsschule am KBBZ Saarlouis anmelden. Bitte rufen Sie uns unter 06831/94610 an oder füllen das Anmeldeformular auf der Homepage (www.kbbzsaarlouis.de) aus und lassen es uns zusammen mit dem Halbjahreszeugnis und einer Kopie des Personalausweises zukommen.

Das Sekretariat ist montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet.

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

Albert-Schweitzer-Gymnasium Dillingen

Start für freiwillige Corona-Tests

Mit Beginn des Wechselunterrichts am ASG Dillingen wurde es notwendig, Schülerinnen und Schülern, aber auch dem Personal der Schule Gelegenheit zu freiwilligen Corona-Schnelltests zu geben. Seit dem 8.3. können sich Lehrkräfte und SchülerInnen zweimal pro Woche freiwillig testen lassen. Es werden Antigen-Schnelltests durchgeführt, die binnen weniger Minuten ein Ergebnis anzeigen.

Die Termine für den Test werden mit Hilfe eines elektronischen Buchungssystems vergeben.

Möglich wurde dieser Beitrag zu mehr Sicherheit am ASG nur, weil es der Schulleitung gelang, Freiwillige für die Durchführung der Tests zu gewinnen. Derzeit stellen fünf Personen ihre freie Zeit in den Dienst der Schulgemeinschaft:

Dr. med. Viktoria Frank. Simone Birnbach, Christiane Schmitt, Bärbel Josten und Marina Kirsch.



Mehr als 160 Tests führten die Damen in der vergangenen Woche durch und sorgten so dafür, dass Unterricht am ASG trotz Pandemie wieder ein Stück sicherer wird.

Die Schulgemeinschaft dankt den Damen recht herzlich für ihren Einsatz.



06502

Er ist nun frei und unsere Tränen wünschen ihm Glück. (Goethe)

Danksagung

Tief bewegt von der herzlichen Anteilnahme, die uns durch stillen Händedruck, tröstende Worte, Blumen- und Geldzuwendungen für unseren lieben Verstorbenen

Otto Rohe

* 07.01.1933 † 21.02.2021

entgegengebracht wurden, möchten wir uns auf diesem Wege bei allen bedanken.

> In stiller Trauer: Ute und Josef Helker

Wallerfangen, im März 2021

Der Herr ist mein Licht.



sagen wir allen, die um unsere liebe Mama und Oma

Magdalena Funke

trauern und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten sowie allen, die sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben.

> Marion Montada geb.Funke Silke Funke Sonja Montada und alle Angehörigen

Wallerfangen, im März 2021



Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:

→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt "Wallerfangen"

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe "Wallerfangen" unter http://epaper.wittich.de/179

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 10.00 Uhr VG

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Sven Fuchs
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 7071404
s.fuchs@wittich-foehren.de





WITTICH

LINUS WITTICH Medien KG - Europa-Allee 2, 54343 Föhren

Besuchen Sie uns! www.wittich.de



GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

RIEMANN'S ÖKOÄPFELVERKAUF

Äpfel & Birnen direkt vom Erzeuger aus dem Alten Land hergestellt nach Ökologischem Demeter-Landbau



Verkauf am Montag, den 22.03.2021

Bio-Apfelsaft 5 I = 10,- € / Elstar, Jonagold, Topaz, Braeburn, Boskoop, Gala, Fuji 10 kg = 20,- € und 6 kg = 13,- € Birnen 2,5 kg = 6,- € / Kartoffeln (kein Bio) Belana 12,5 kg = 8,- €

Apfel des Monats "MARIBEL" 6 kg 13,- €

9.55 Uhr Ihn - Bushaltestelle Dorfmitte 10.15 Uhr Rammelfangen - Kirche 10.25 Uhr Kerlingen - Kirche

10.45 Uhr Gisingen - Kirche 11.05 Uhr St. Barbara - Kirche (Bushaltestelle) 11.20 Uhr Wallerfangen - Rathaus

Öko-Obstbau Riemann, 21635 Jork, © 04162/5291

Nächster Verkauf am 19.04.2021 - www.oekoobstbau-riemann.de

A Bauen und

Wohnen <u>E</u>

Fragen über Fragen

Das eigene Haus steht auf der Wunschliste der Deutschen nach wie vor ganz weit oben. Das Eigenheim bietet Schutz sowie Geborgenheit und ist ein Ort mit viel Platz zum Wohlfühlen. Wer neu baut, kann moderne Einfamilienhäuser von Grund auf individuell nach seinen eigenen Wünschen und Bedürfnissen planen. Dabei sind vor allem die passende Größe und die Bauqualität ausschlaggebend für die Zufriedenheit mit den eigenen vier Wänden. Doch vor der Verwirklichung des Traumes müssen einige gravierende Fragen beantwortet sein: Massivbau oder Fertighaus? Wie groß ist der Raumbedarf? Wie viele Zimmer sollen vorhanden sein? Und in welcher Größe? Ist der Bau eines Kellers sinnvoll? Wird eine Garage, Carport oder Terrasse benötigt? Soll be-

sonders umweltfreundlich oder energiesparend gebaut werden? Die Bauweise beeinflusst später auch den Energiebedarf, Heiz- und Stromkosten.

Beim Ausbau kann man nicht nur das Haus schlüssel- oder bezugsfertig bauen lassen handwerklich begabte Eigentümer können je nach Ausbaustufe einige Eigenleistungen selbst erbringen. Zum Beispiel Fliesenlegen, Tapezieren und Streichen. Oder auch Eigenleistungen im Bereich Elektrik, Sanitär oder Heizung, die hingegen spezielle Kenntnisse erfordern. Dazu passend muss ein geeigneter Baupartner ausgewählt werden: Architekt, Bauunternehmer oder Fertighaushersteller? Mit ihm machen sich die Bauherren dann an die konkrete Planung und Umsetzung des Hausbaus.





BAUMFÄLLUNG Baumgipfelung und Heckenschnitt

mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Alte Filme digital neu auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

Arbeiten an Dach, Wand. Fassaden. Reparaturdienst, Tel. 0172/9192997

Suche Traktor, auch mit Mängeln. 06868/256439 5471305

Automechaniker, Astra GTC, Bj. 2006, 248 Tkm, Motor neu überh. b. 216 Tkm, kl. Wildschaden vorne, Kupplung/Anlasser neu, Alufelgen, 1.800.- E VB. Tel. 06888/251, ab 18 Uhr

Pelze, Kaufe Gold/Silberschmuck, Taschenu. Armbanduhren, Münzsammlungen, Orientteppiche, excl. Handtaschen. Modeschmuck, Porzellanfi-Geschirr- u. Musikinstruauren. mente aller Art. T. 06834/55736 o. 0171/5281839

Kaufe gebr. Pelze, bevorz. Nerz u. Accessoires sowie kpl. Nachlässe. Zahle gut u. bar. Tel. 0157/ 79249356

Suche Mercedes-Benz BMW, Oldtimer, Porsche, Opel bar. Tel. 0177/ von privat. Zahle 5066621

Wohnungsauflösungen, Entrümplungen aller Art (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Michael Hausmeisterservice Dörr, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

Pelzmantel/-jacke sowie Lederbekleidung (guter Zustand), hochwertige Armbanduhr, Kristall-Perlenkette, Tel. 0157/ gläser. 34764168

Schützen-Jägernachlass und Zielfernrohre, Ferngläser, Hirschfänger, Jagdmesser, Uniformen etc. auch aus beiden WK gesucht, Tel. 0176/96468188

Verkaufe meine Gold-Münzsammlung wegen Zeitmangels u. Desinteresse. EKP € 12.000,-Rg. vorhanden. Preis 7.000,- €. Tel. 00352 621163237

Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal. alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/ 89404027

Gärtner sucht Arbeit: Hecken u. Sträucher schneiden. Umgestaltung u. Neugestaltungen vom Garten, Zaunbau. Pflastersteine verle-Terrassenbau u.v.m., 0174/6314126

Gartenarbeiten von A-Z erledigt Deutscher Rentner Ihre Gartenarbeit, Abtransport. 0151-64448756

Suche Oldtimer Motorrad, Moped, Mofa, Hilfsmotor o. Roller auch zum restaurieren. defekt. verrostet oder nur Teile Fmail: pauzei@web.de Tel.: 06133/ 3880461 o. 0176/72683203

Sammler sucht Spirituosen aller Art: Rot, Rose, Weisweine, Whisky, Armagnac Cocgnac, Grappa, Klare u.v.m. Auch ganze Bestände u. kpl. Posten u. Weinkeller. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/495145

Sammler sucht alles aus dem 1. + 2. Weltkrieg. Orden u. Ehrenzei-Postkarten. Fotos, chen, alte Urkunden, Uniformen u.v.m. Alte Banknoten, Dokumente, Zubehör. Bitte alles anbieten. Tel. 06825/ 495145

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente. auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

Rümpel-Fritz, Haushalts-/ Wohnungsauflösungen u. Ent-Marktführer. rümpelungen vom preisw.. Blitzschnell, besenrein, Wertanrechnung. 0171/ 6822141 od. 0681/75590327

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Besenreine Entrümpelung Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit. Festpreisgarantie, Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raeumungs-serviceschilden.de

Einfach buchen über: www.wittich.de/Objekt10301

erscheint ab 25,- Euro in über 222.150

saarländischen Haushalten **Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr**

Ihre private Klein-Anzeige erscheint in:

Kreis Merzig-Wadern: Mettlach, Perl

Kreis Neunkirchen: Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler

Regionalverband Saarbrücken: Heusweiler, Riegelsberg, Geislautern, Ludweiler, Lauterbach, Friedrichsthal, Püttlingen, Sulzbach

Kreis Saarlouis: Bous, Dillingen, Ensdorf, Lebach, Nalbach, Rehlingen-Siersburg, Saarwellingen, Schwalbach, Wadgassen, Wallerfangen

Saar-Pfalz-Kreis: Blieskastel

Kreis St. Wendel: St. Wendel, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Oberthal, Tholey, Freisen





Europaallee 2 · 54343 Föhren Telefon 06502 9147-0 Fax 06502 9147-250







Der Demenz-Verein Saarlouis e.V. sucht für einen neu zu gründenden gerontopsychiatrischen Pflegedienst und seine bestehende Tagespflege

exam. Pflegefachkräfte, Pflegehelfer/innen und Betreuungskräfte.

Bewerbungen bitte an pdl@demenz-saarlouis.de oder Demenz-Verein Saarlouis e.V. • Ludwigstraße 5 • 66740 Saarlouis



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir freundliche und verantwortungsvolle

- Baumschulgärtner / -innen für den Schwerpunkt Pflanzenberatung und -verkauf in Voll- oder Teilzeit
- Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.
- Mehr Infos unter: www.leick.de
- Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne per E-Mail: Bewerbung@leick.de oder per Post.



Im Grünfeld 12 | 66663 Merzig-Ballern Tel.: (0 68 61) 77 000 | Fax (0 68 61) 77 00 50 info@leick.de | www.leick.de





Sie suchen einen Pflegedienst? Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen sofort!

Ambulanter Pflegedienst

DRK-Landesverband Saarland e.V.

10681/5004-180

20 ambulante-pflege@lv-saarland.drk.de

Wasserschadensanierung • Komplettbäder Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186 Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de



KARWAT Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH Rehgrabenstr. 1 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- de? RISSE im Haus?
 Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Śchadensbeseitigung
 Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Elektro-Fernseh Bernat

Ihr Service-Experte Für TV - SAT Elektro-Einbau und Haus-Geräte



0178 - 60 55 200 06831 - 70 71 72

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Heinz GmbH bei.

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Steinreinigung Michalski bei.

HEIMAT NEU ENTDECKEN . • •

Treffpunkt Deutschland.de



Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.









